



Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Gemeindevahllleiters zur Kommunalwahl vom 14. März 2021

Nachrücken von Bewerbern

Herr Klaus Kraft, Steinstraße 3, 36289 Friedewald, hat mit Wirkung vom 14.04.2021 auf sein Mandat als Gemeindevertreter verzichtet.

Gemäß § 34 KWG in der derzeit gültigen Fassung rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin / der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit den meisten Stimmen an seine Stelle.

Ich stelle daher nach § 34 (3) KWG fest, dass

Herr Bernd Wolf, Weststraße 14, 36289 Friedewald

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald nachrückt.

Herr Horst George, Auweg 8, 36289 Friedewald, hat mit Wirkung vom 14.04.2021 auf sein Mandat als Gemeindevertreter verzichtet.

Gemäß § 34 KWG in der derzeit gültigen Fassung rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin / der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit den meisten Stimmen an seine Stelle.

Ich stelle daher nach § 34 (3) KWG fest, dass

Herr Norbert Möller, Grüner Weg 6, 36289 Friedewald,

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald nachrückt.

Herr Udo Wolf, Alte Hersfelder Straße 62, 36289 Friedewald, hat mit Wirkung vom 14.04.2021 auf sein Mandat als Gemeindevertreter verzichtet.

Gemäß § 34 KWG in der derzeit gültigen Fassung rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin / der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der Offenen Liste (OL) mit den meisten Stimmen an seine Stelle.

Ich stelle daher nach § 34 (3) KWG fest, dass

Herr Wolfgang Weinert, Große Hohle 9, 36289 Friedewald,

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald nachrückt.

Gegen diese Feststellungen sind die Rechtsmittel nach §§ 25 bis 27 KWG gegeben. Danach kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahllleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einsprüche nicht geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht den Beteiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 27 KWG).



Friedewald, 16.04.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Noll'.

Dirk Noll
Gemeindewahlleiter